



**Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses  
betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für  
Drogenabhängige im Kanton Zug**

Bericht und Antrag der Kommission für das Gesundheitswesen  
vom 14. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage Nrn. 1602.1/.2 - 12525/26 am 14. Januar 2008 in einer kurzen Sitzung beraten. An der Sitzung nahmen Landammann Joachim Eder, Gesundheitsdirektor und seine Mitarbeitenden Daniel Schriber (Generalsekretär), Christine Aschwanden (juristische Mitarbeiterin) und Rita Emmenegger (Beauftragte für Suchtfragen) sowie Christoph Haas, Geschäftsführer der Fachinstitution für Suchttherapie ‚sennhütte‘, teil. Ruth Schorno führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung und Antrag

**1. In Kürze**

Um den Fortbestand der erfolgreichen und bewährten Fachinstitution für Suchttherapie ‚sennhütte‘ zu gewährleisten, schlägt der Regierungsrat eine Neuregelung der jährlichen Beitragsleistung des Kantons vor. Die bisherige limitierte Defizitdeckung des Kantons soll durch eine Pauschalentschädigung, die der ‚sennhütte‘ unabhängig vom Geschäftsgang ausgerichtet wird, abgelöst werden. Dies ermöglicht der ‚sennhütte‘ künftig, Reserven zu öffnen und diese bei einer schlechten Geschäftslage wieder aufzulösen. Die nähere Regelung des Pauschalbeitrags wird der Regierungsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen vornehmen. Der bisherige Kantonsratsbeschluss betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige (‚sennhütte‘) im Kanton Zug vom 30. Mai 1985 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Der Kanton soll sich zudem am erwirtschafteten Verlust 2006 der ‚sennhütte‘ zu  $\frac{3}{4}$  beteiligen (voraussichtlich Fr. 84'109.50 zu Lasten des Kantons), da dieser nicht zuletzt aufgrund der späten Realisierung des Büropavillons entstanden ist.

Die vorberatende Kommission ist überzeugt von der Wichtigkeit des besonderen Therapieangebots der ‚sennhütte‘. Dieses soll nach Ansicht der Kommission auch weiterhin zur Verfügung stehen. Sie geht darum mit dem Regierungsrat einig, dass die ‚sennhütte‘ auf eine gesicherte finanzielle Basis zu stellen ist. Die Kommission begrüsst das vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Finanzierungsmodell. Dieses ist wesentlich flexibler und entspricht den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

Die ‚sennhütte‘ ist eine fachlich ausgewiesene Institution für Suchttherapie. Ziel der Therapie in der ‚sennhütte‘ ist die Reintegration suchtkrankender Menschen in ein normales Arbeits-, Sozial- und Freizeitleben. Jede Klientin, jeder Klient soll die ‚sennhütte‘ – nebst der Fähigkeit wieder drogenfrei leben zu können – mit einer geregelten Wohnsituation, einer vertraglich geregelten Arbeitssituation und einer bereits laufenden weiterführenden Psychotherapie verlassen. Der Schwerpunkt des Konzepts liegt in der Integration von interner Psychotherapie und agogischem Handeln (die Arbeit als Werkzeug zur Förderung und Festigung der Identität wird bewusst und gezielt eingesetzt). Wegen dieses besonderen Konzepts ist die ‚sennhütte‘ bei Beratungsstellen und Kliniken in der Deutschschweiz als qualitativ hochstehende Institution bekannt und geschätzt. Die hohe Auslastung in den letzten Jahren belegt die Notwendigkeit dieser spezifischen Therapiemöglichkeit. Die Erfolgszahlen der ‚sennhütte‘ liegen denn auch über dem schweizerischen Schnitt. In ihrem Bemühen um Qualität ist die ‚sennhütte‘ ebenfalls ein Vorbild über die Kantonsgrenzen hinaus. Seit Dezember 2002 ist sie nach ISO 9001:2000, QuaTheDA (Qualitätssystem Qualität Therapie Drogen Alkohol) und BSV-IV 2000 zertifiziert.

Die ‚sennhütte‘ wird vom Verein zum Betrieb einer Therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG) geführt. Träger des 1985 gegründeten Vereins sind die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) und das Drogen Forum Zug (DFZ). Der VTG, dessen Vorstandsmitglieder ihr Amt ehrenamtlich ausüben, erbringt seine Dienstleistungen im Auftrag des Kantons Zug. Der konkrete Leistungsauftrag wurde vertraglich zwischen der Drogenkonferenz des Kantons Zug und dem VTG in einer Subventionsvereinbarung geregelt. Die Liegenschaft Sennhütte Blasenberg (GS 1828) in der Gemeinde Zug wird dem VTG seit 1985 vom Kanton als Eigentümer resp. vom Hochbauamt vermietet. Im 2006 stimmten der Regierungsrat und der Kantonsrat der Strategie und dem Raumprogramm für den moderaten Ausbau der ‚sennhütte‘ (Anbau eines Büropavillons mit zwei Räumen für Administration, Therapie und Teamsitzungen) mit gleichzeitiger Erweiterung der Kapazitäten um zwei zusätzliche Klientinnen- und Klientenplätze (aus frei werdenden Raumressourcen) zu. Die vorberatende Kommission besichtigte damals die ‚sennhütte‘ und unterstützte den Objektkredit für einen Büropavillon bei der Sennhütte Blasenberg einhellig. Auch die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) befürwortete die Vorlage einstimmig. In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat am 1. Juni 2006 der Vorlage mit 68:1 Stimmen zu (siehe KR-Protokoll vom 1. Juni 2006, S. 1865).

Nach dem gemäss Vorlage Nrn. 1602.1/2 - 12525/26 aufzuhebenden Kantonsratsbeschluss betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug vom 30. Mai 1985 (BGS 825.41) leistet der Kanton an die jährlichen ungedeckten Betriebskosten der ‚sennhütte‘ einen Beitrag von maximal Fr. 170'000.-- (Konsumumentenpreisindex, Stand 1984). Dieser Finanzierungsbeitrag wurde für die Jahre 2001 bis 2005 mit Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2001 auf maximal Fr. 400'000.-- (Konsumumentenpreisindex, Stand Dezember 1999) erhöht. Gestützt auf diese Beschlüsse ergibt sich ab 2006 jährlich ein maximaler Defizitbeitrag des Kantons von rund Fr. 260'000.-- (Indexbasis 1982 = 100; Fr. 170'000.-- : 105.1 Punkte [1984] x 158.7 Punkte [Dezember 2007] = Fr. 256'698.--). Der Fortbestand der ‚sennhütte‘ ist mit dieser Kostenbeteiligung des Kantons in Form einer limitierten Defizitgarantie nicht mehr gewährleistet.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, von der plafonierten Defizitdeckung des Kantons zu einer Pauschalentschädigung (maximal Fr. 300'000.--, indexiert) zu wechseln. Die ‚sennhütte‘ kann so neu Reserven aufbauen und diese bei schlechter Geschäftslage wieder auflösen. Bei Übersteigerung des vorgesehenen Reserve-Grenzwertes von Fr. 200'000.-- wird der Kantonsbeitrag entsprechend gekürzt. Für das Geschäftsjahr 2006 schlägt der Regierungsrat zudem vor, dass der Kanton den entstandenen Verlust der ‚sennhütte‘ zu  $\frac{3}{4}$  (voraussichtlich Fr. 84'109.50

zu Lasten des Kantons) trägt. Der Verlust ist nämlich nicht zuletzt auch aufgrund der späten Realisierung des Büropavillons (der Anbau stand erst im Oktober 2006 zur Verfügung) entstanden.

Gemäss § 11 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 (EG BetmG; BGS 823.5) kann der Regierungsrat Verträge mit kantonalen sowie ausserkantonalen Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen abschliessen und an solche Institutionen Betriebskostenbeiträge oder Defizitbeiträge leisten. Deshalb ist zur Regelung des Betriebsbeitrages an die ‚sennhütte‘ künftig kein besonderer Kantonsratsbeschluss mehr nötig und der bestehende kann ersatzlos aufgehoben werden.

### **3. Eintretensdebatte**

Vor der Eintretensdebatte wurde die Kommission von Landammann Joachim Eder umfassend über die ‚sennhütte‘ und den Inhalt der Vorlage sowie die Beweggründe für den Antrag des Regierungsrates informiert. Anschliessend beantwortete der Geschäftsführer der ‚sennhütte‘ verschiedene Fragen zur Entwicklung der Klientel der Drogenabhängigen in der Schweiz, zur Unterbringung von Zuger Klientinnen und Klienten, zur Aufnahme in der ‚sennhütte‘ sowie zur hohen Erfolgsquote der in der ‚sennhütte‘ durchgeführten Therapien. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die Zahl der Heroinkonsumierenden in der Schweiz stagniert, jene der Kokain-süchtigen jedoch zunimmt. Die ‚sennhütte‘ bietet deshalb bereits ein spezielles Kokainbehandlungskonzept an. Die Mehrheit der Klientinnen und Klienten in der ‚sennhütte‘ ist nicht nur, aber auch kokainabhängig. Der Kanton Zug ist einer von drei Kantonen, der gleich viele Personen ausserkantonale Klientinnen und Klienten aufnimmt. Eine Platzierung ausserhalb des Wohnkantons wird nicht primär angestrebt, ist aber wegen der Distanz zur Szene für die meisten Klientinnen und Klienten vorteilhafter und in Fachkreisen unumstritten. In der ‚sennhütte‘ werden aber auch immer wieder Zuger Klientinnen und Klienten mit Erfolg behandelt. Der schweizerische Schnitt bei den Rückfällen liegt bei rund 50 Prozent. Die ‚sennhütte‘ hat demgegenüber bei den Klientinnen und Klienten, die das Programm regulär beenden, eine Erfolgsquote von ca. 80 Prozent zu verzeichnen.

Auch die finanziellen Fragen der Kommission wurden detailliert beantwortet. Die im Vergleich bisher eher tiefen Tagestaxen der ‚sennhütte‘ sind damit zu erklären, dass sich einerseits die einzelnen Angebote und andererseits die Finanzierungsregelungen der Kantone stark voneinander unterscheiden. Mit der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), welcher der Kanton Zug auf den 1. Januar 2007 beigetreten ist, sollten sich die Tarife jedoch angleichen. So wurden unter Berücksichtigung der Konkurrenzfähigkeit die Tagesansätze der ‚sennhütte‘ bereits ein erstes Mal per 1. November 2007 erhöht. Weitere schrittweise Erhöhungen sind geplant. Die Tagestaxen der ‚sennhütte‘ bzw. deren Anpassungen bilden Bestandteil des Voranschlags, der vom Regierungsrat alljährlich zu genehmigen ist. Die anfallenden Tagestaxen der Zuger Klientinnen und Klienten werden nach § 7 Abs. 3 EG BetmG je zur Hälfte vom Kanton und von den zuständigen Gemeinden getragen.

In der Eintretensdebatte war unbestritten, dass die ‚sennhütte‘ eine erfolgreiche und bewährte Fachinstitution für Suchttherapie ist und ihr besonderes Therapieangebot wichtig und sinnvoll ist. Die ‚sennhütte‘ soll auch nach Ansicht der Kommission weiterhin bestehen und daher finanziell auf eine gesicherte Basis gestellt werden. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Finanzierungsmodell ist wesentlich flexibler und wird begrüsst. Die aufgezeigte Neuregelung des Kantonsbeitrags entspricht der gesetzlichen Kompetenzverteilung, ist sachgerecht und zweckmässig.

Das Eintreten gab deshalb zu keinen Diskussionen Anlass. Die Kommission beschloss mit 15 : 0 Stimmen, ohne Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

#### 4. Detailberatung

In der Detailberatung wurde zu den Ziff. I. und III. der Vorlage Nr. 1602.2 - 12526 (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) das Wort nicht mehr verlangt.

Betreffend Ziff. II (Kantonsbeteiligung am Verlust 2006) wurde der Beitrag des Bundes aus der Invalidenversicherung (IV) an die ‚sennhütte‘ thematisiert. Da die Beitragsverfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) für die Betriebsjahre 2005 und 2006 noch nicht vorliegen, kann der Regierungsrat die Jahresrechnungen 2005 und 2006 auch noch nicht verabschieden. Mit der Verfügung des BSV fürs 2005 wird in Kürze gerechnet, mit derjenigen fürs 2006 Mitte des laufenden Jahres. Da mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit vom BSV keine Beiträge gesprochen werden, ist jedoch davon auszugehen, dass sich an den vorliegenden Zahlen fürs 2005 und 2006 bzw. am voraussichtlichen Defizit 2006 nichts mehr ändern wird.

Zu Ziff. IV. (Inkrafttreten) schlug ein Kommissionsmitglied vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens vom 1. Januar 2008 mit "rückwirkend" zu präzisieren. Der Regierungsrat war bei der Verabschiedung der Vorlage am 30. Oktober 2007 davon ausgegangen, dass darüber direkt die Stawiko beraten und der Kantonsrat noch im 2007 Beschluss fassen werde. Entsprechend wurde der jetzt eingetretene zeitliche Sachverhalt nicht berücksichtigt.

Die Kommission stimmte den Anträgen des Regierungsrates diskussionslos und einhellig zu mit folgender redaktionellen Anpassung des Kantonsratsbeschlusses:

Ziff. IV

"... Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung **rückwirkend** am 1. Januar 2008 in Kraft."

#### 5. Schlussabstimmung und Antrag

Die Kommission stimmte mit 15 : 0 Stimmen, ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 1602.2 - 12526 mit einer kleinen redaktionellen Änderung in Ziff. IV zu.

Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1602.2 - 12526 einzutreten und ihr mit der von der Kommission beschlossenen kleinen Ergänzung in Ziff. IV. zuzustimmen.

Baar, 14. Januar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Kommission für das Gesundheitswesen

Die Präsidentin: Silvia Künzli